



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2012
(OR. fr)**

15777/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0258 (NLE)**

**PECHE 452
OC 620**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 3.12.2012

BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Protokolls
zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung
nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen
zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien
für einen Zeitraum von zwei Jahren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C vom , S

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. November 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1801/2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien² (im Folgenden "Partnerschaftsabkommen") erlassen.
- (2) Die Union hat mit der Islamischen Republik Mauretanien über ein neues Protokoll (im Folgenden "neues Protokoll") verhandelt, das EU-Schiffen Fangmöglichkeiten in den Gewässern einräumt, die im Bereich der Fischerei der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Mauretaniens unterstehen.
- (3) Dieses neue Protokoll wurde auf Grundlage des Beschlusses Nr. .../2012/EU^{*3} unterzeichnet und wird ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt.
- (4) Das neue Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 1.

^{*} ABl.: Bitte Nummer und Amtsblatfundstelle des Beschlusses st 15780/12 einfügen.

³ ABl. L

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren (im Folgenden "Protokoll")^{4*} wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 11 des Protokolls im Namen der Union vor.⁵

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁴ Der Wortlaut des Protokolls wurde zusammen mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung im ABl. ... veröffentlicht.

^{*} ABl.: Bitte in Fußnote 1 die Amtsblattfundstelle des Protokolls (Dok st. 15781/12) einfügen.

⁵ Das Datum des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.